

Gemeinde Aumühle

Beschlussauszug

aus der

9. Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Aumühle
vom 21.11.2017

TOP 19 Denkmalschutz in Friedrichsruh

In der letzten Sitzung des Bauausschusses wurde der Wunsch geäußert, den Tagesordnungspunkt für diese Sitzung aufzunehmen.

Friedrichsruh befindet sich nach Auffassung von Landesplanung und Kreisbauamt bauplanungsrechtlich im Außenbereich und steht in seiner Sachgesamtheit unter Denkmalschutz. Dies gilt nach dem ipse-lege-Prinzip, obwohl von der oberen Denkmalschutzbehörde die abschließende Bearbeitung des Bauensembles „Sachgesamtheit Friedrichsruh“ noch nicht erfolgt ist. Der Denkmalwert, z. B. der Häuser „Ödendorfer Weg 1, 2, 3“ begründet sich durch den historischen und städtebaulichen Kontext der Anlage. Die Gemeinde geht jedoch davon aus, dass Friedrichsruh ein Ortsteil der Gemeinde Aumühle gem. § 34 BauGB ist. Die dem Ausschuss vorgelegte Expertise von Verwaltungsrichter i.R. Berthold Kämpf unterstützt diese Auffassung. Der Ausschuss empfiehlt, die Aufstellung eines B-Planes für Friedrichsruh anzustreben.

Beschluss:

Der Bauausschuss der Gemeinde bittet den Bürgermeister und die Verwaltung, vorbereitende Gespräche für eine baurechtliche Überplanung des Ortsteiles Friedrichsruh zu führen.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Herr Johannsen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:	6
Ja-Stimme(n):	6
Nein-Stimme(n):	0
Enthaltung(en):	0

